



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Benjamin Gasser / Benoît Piller

2013-CE-143

Lohnspanne bei den vier Pfeilern der Freiburger Wirtschaft und den öffentlich-rechtlichen Gesellschaften

I. Anfrage

Am 24. November 2013 werden das Freiburger und das Schweizer Stimmvolk über die 1:12-Initiative der Juso Schweiz abstimmen. Niemand soll in einem Jahr weniger verdienen als der Top-Manager im gleichen Unternehmen in einem Monat. Beim Staat Freiburg steht der Lohnunterschied zwischen den Mitarbeitenden mit dem tiefsten Lohn und der Funktion des Staatsrats im Verhältnis 1:5.

Diese Initiative hat eine allgemeine Debatte über Lohnunterschiede und Managerlöhne ausgelöst. Als öffentliche Körperschaft ist der Staat Freiburg Mehrheitsaktionär der vier Pfeiler der Freiburger Wirtschaft. Gegenwärtig verdient ein Staatsrat, der vom Volk gewählt ist und die Verantwortung für Hunderte von Angestellten und ein Budget von Hunderten Millionen Franken trägt, jährlich rund 230 000 Franken netto (etwa 250 000 Franken brutto).

Laut Geschäftsbericht 2012 der FKB beliefen sich die 2012 an die drei Mitglieder der Generaldirektion bezahlten Vergütungen auf 1 330 000 Franken netto. Ein Generaldirektionsmitglied einer Bank mit Staatsgarantie verdient also fast doppelt so viel wie ein Staatsrat, der für die Führung unseres Kantons verantwortlich ist.

Der Kanton Glarus hat die Löhne der Glarner Kantonalbank gedeckelt und die Lohnspanne zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn auf 1:10 gesenkt.

Wir stellen dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Wie gross ist die Lohnspanne zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn bei den Unternehmen, die zu den vier Pfeilern der Freiburger Wirtschaft gehören?
2. Was will der Staatsrat tun, um eine allzu grosse (mehrfach höhere als in der Kantonsverwaltung) Lohnspanne bei den Unternehmen zu verhindern, in denen der Kanton Freiburg eine Mehrheitsbeteiligung hat?
3. Das Glarner Parlament hat für die Glarner Kantonalbank einen Lohndeckel beschlossen. Halten Sie Hanspeter Rhyner in seinem Tätigkeitsbereich für kompetent oder glauben Sie, dieser Lohndeckel beeinträchtigt die Qualität der Leistungen des Direktors der Glarner Kantonalbank?

13. November 2013

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat weist im Vorfeld darauf hin, dass die «vier Pfeiler der Freiburger Wirtschaft» unterschiedliche Rechtsstellungen haben und es daher auch Unterschiede bei der Zuständigkeit für die Salärregelung gibt.

Die Freiburger Kantonalbank (FKB), die Groupe E AG und die Freiburgischen Verkehrsbetriebe AG (tpf) sind vom Staat Freiburg getrennte juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die FKB verfügt über die Staatsgarantie für Ihre finanziellen Verpflichtungen; der Staat Freiburg ist alleiniger Eigentümer der FKB. Das Aktionariat der Goupe E und der tpf ist diversifiziert, der Staat Freiburg ist allerdings Haupt- und Mehrheitsaktionär. Im Fall dieser drei öffentlichrechtlichen Unternehmen ist die Festsetzung der Personalgehälter und der Vergütungen der Direktionsmitglieder ausschliesslich Sache der Gesellschaftsorgane, also des Verwaltungsrats und/oder der Generaldirektion des betreffenden Unternehmens, aber keinesfalls Sache des Staatsrats (s. Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank und Statuten der Aktiengesellschaften Groupe E und tpf).

Die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV) hingegen ist eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und administrativ der Sicherheits- und Justizdirektion zugewiesen. Hinsichtlich des Dienstverhältnisses des Personals gilt für die KGV das Gesetz über das Staatspersonal (StPG). Über die Entlohnung - auch für die Direktion - entscheidet folglich der Staatsrat, über den Beschluss über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals. In dieser Antwort werden wir deshalb nicht weiter auf die KGV eingehen.

Übrigens haben kurz nach der Einreichung des Vorstosses der Grossräte Gasser und Piller am 13. November 2013 das Schweizer Volk und auch die Freiburger Bevölkerung am 24. November 2013 die 1:12-Initiative abgelehnt.

Was die Transparenz betrifft, so gilt das Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten, die unter Wettbewerbsbedingungen ausgeübt werden (Art. 3 InfoG). Im Übrigen lehnte der Grosse Rat 2011 schon die Motion Rime/Thomet (M1117.11) ab, die bezüglich der Gehälter der Direktionsmitglieder und der Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder öffentlicher Unternehmen Transparenz schaffen wollte, und zwar mit grosser Mehrheit. Der Staatsrat darf solche Informationen also nur mit gewissen Vorbehalten bekanntgeben.

Nach dem Gesagten beantwortet der Staatsrat die Fragen der Grossräte wie folgt:

1. *Wie gross ist die Lohnspanne zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn bei den Unternehmen, die zu den vier Pfeilern der Freiburger Wirtschaft gehören?*

Die FKB, die Groupe E und die tpf haben die Fragen dieses parlamentarischen Vorstosses beantwortet, obwohl sie dazu nicht verpflichtet gewesen wären. Den Auskünften ihrer Verwaltungsratspräsidenten zufolge liegt die Spanne zwischen dem tiefsten Lohn (zu 100%) und dem Salär des Generaldirektors (Gehalt und Bonus) unter dem von den Grossräten angesprochenen Verhältnis.

2. *Was will der Staatsrat tun, um eine allzu grosse (mehrfach höhere als in der Kantonsverwaltung) Lohnspanne bei den Unternehmen zu verhindern, in denen der Kanton Freiburg eine Mehrheitsbeteiligung hat?*

Der Staatsrat will sich nicht in die Lohnpolitik der in der Anfrage angesprochenen Unternehmen einmischen. Der Gesetzgeber hat es diesen Institutionen erlaubt, sich als juristische Person zu konstituieren - oftmals in der Rechtsform einer AG -, um ihr wirtschaftliches und finanzielles Fortkommen zu sichern und ihnen Verwaltungsautonomie zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Löhne. Dadurch sind diese verschiedenen Unternehmen in der Lage, nicht nur den Marktanforderungen zu entsprechen, sondern auch Privatunternehmen gegenüber wettbewerbsfähig zu bleiben.

3. *Das Glarner Parlament hat für die Glarner Kantonalbank einen Lohndeckel beschlossen. Halten Sie Hanspeter Rhyner in seinem Tätigkeitsbereich für kompetent oder glauben Sie, dieser Lohndeckel beeinträchtigt die Qualität der Leistungen des Direktors der Glarner Kantonalbank?*

Der Staatsrat hält fest, dass nach seiner Kenntnis nicht der «Landrat» (Parlament) des Kantons Glarus einen Lohndeckel für die Glarner Kantonalbank beschlossen hat. Nachdem eine Motion in ein Postulat umgewandelt wurde, hat sich der «Regierungsrat» (Exekutive) verpflichtet, die Generalversammlung der Kantonalbank eine Revision des Vergütungsreglements beschliessen zu lassen.

In Freiburg ist die Situation die gleiche; das Freiburger Parlament ist nicht befugt, über ein Vergütungsreglement für das Personal der «vier Pfeiler» zu bestimmen. Allerdings sorgen die den Staat vertretenden Verwaltungsratsmitglieder dafür, dass die Vergütungsregelungen angemessen sind. Der Grosse Rat ist ausserdem auch in diesen Verwaltungsräten vertreten.

Der Staatsrat erlaubt sich im Übrigen kein Werturteil über die Qualität der Leistungen einer oder mehrerer Personen in einer Stelle, die nicht in seiner behördlichen Zuständigkeit steht.

28. Januar 2014